

Gefahren, die Ihr Unternehmen Geld kosten können

27.10.2020 Webinar

JUDr. Martin Provazník

Mgr. Róbert Vrablica, LL.M.

Themen

- Interne Gefahren

- Untreue (von Geldmitteln)
- Verletzung des Wettbewerbsverbots

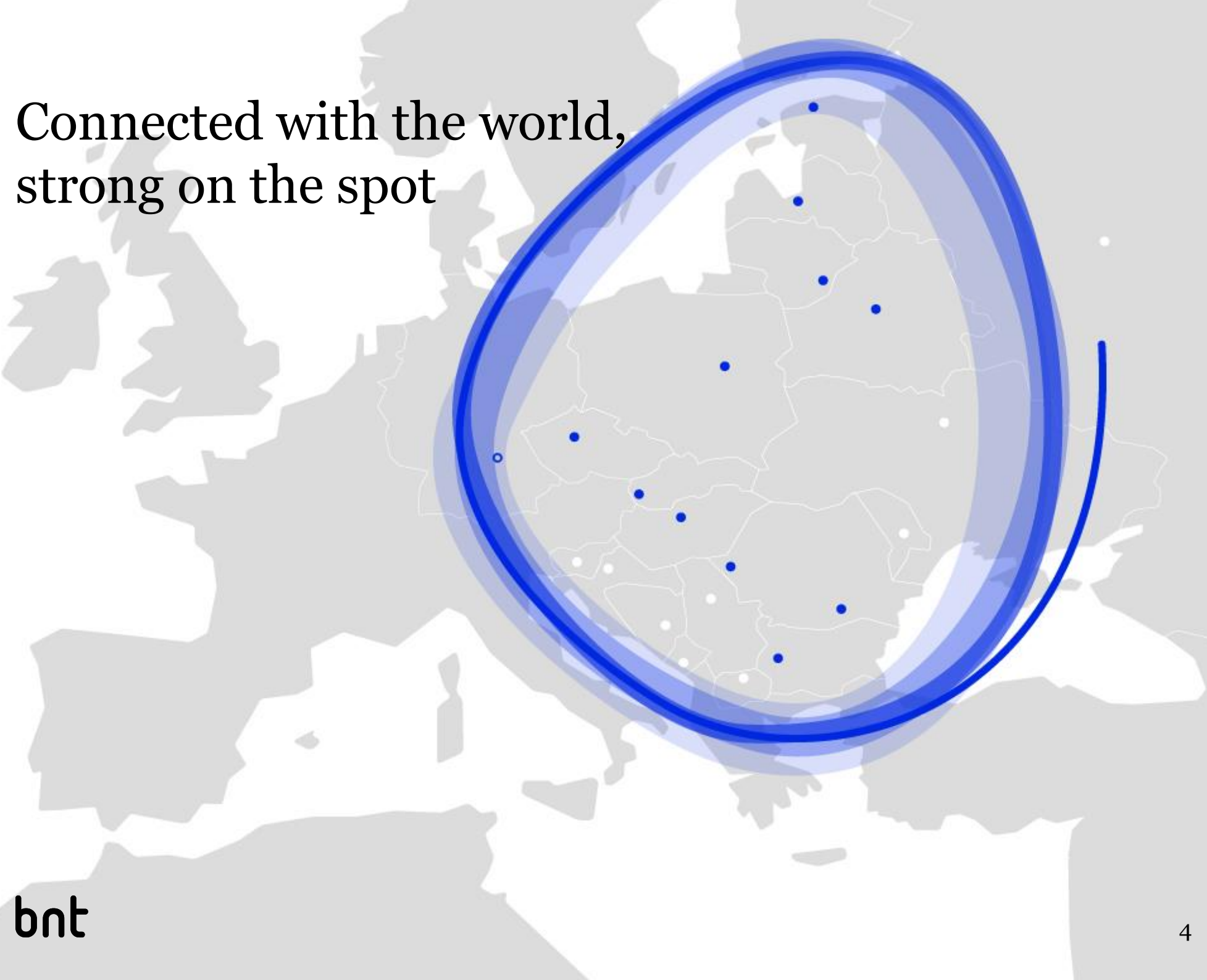
- Externe Gefahren

- uneinbringliche Forderungen – ruhendes Unternehmen vs. unlautere Liquidation
- Entwertung des Eigentums des Schuldners
- Gläubigerschädigung

Vigilantibus iura scripta sunt (lat.)

Für die Aufmerksamen sind die Gesetze geschrieben

Connected with the world,
strong on the spot



Interne Gefahren

Bereicherung aus der Gesellschaft

Was können Sie feststellen:

- fehlende Geldmittel/Sachen
- Bestellung von fiktiven/unnötigen/überpreuerten Diensten/Waren

Wer ist der (interne) Täter?

- Zugriff zu Geldmitteln
- Buchung (Ausstellung/Einnahme von Rechnungen)
- Bestellung von Waren/Diensten

Direktes Zugriff zu Geldmitteln

- fehlende Geldmitteln/Sachen = Kündigung/Strafanzeige/Klage?
- Verdacht an fehlenden Geldmittel – (forensische Prüfung)
- Buchung von Bargeldabhebung aus Geldautomaten

Untreue (§ 213 StGB): Wer eine fremde Sache, die ihm anvertraut wurde, aneignet und einen kleinen Schaden am fremdem Eigentum verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.

Anspruch aufgrund der ungerechtfertigten Bereicherung wg. fehlenden Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung / Schadensersatz

Bestellung von fiktiven/unnötigen/übersteuerten Diensten oder Waren

Geschäftsführer:

Geschäftsführer muss seine Funktion mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes ausüben und zugleich die Interessen der Gesellschaft und aller ihrer Gesellschafter beachten

Zivilrechtliche Folgen:

Schadensersatzanspruch wg. Verletzung der o.a. Pflicht

Strafrechtliche Folgen:

Pflichtverletzung bei der Verwaltung fremden Vermögen (§ 237 StGB)

Verletzung des Wettbewerbsverbots

Geschäftsführer darf grundsätzlich nicht:

- im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Geschäfte abzuschließen, die mit dem Unternehmensgegenstand verbunden sind,
- die Geschäfte des Unternehmens für andere Parteien zu vermitteln,
- als unbeschränkt haftender Gesellschafter an unternehmerischen Tätigkeit einer anderen Gesellschaft beteiligt sein
- Mitglied des Vertretungsorgans einer anderen juristischen Person mit ähnlichem Unternehmensgegenstand sein

Verletzung des Wettbewerbsverbots - Folgen

Verletzung des Wettbewerbsverbots seitens **Geschäftsführers:**

- Herausgabe der durch wettbewerbswidriges Verhalten erlangten Vorteile: Frist (3 Monate subjektive Frist, 1 Jahr objektive Frist)
- Schadensersatz

Empfehlung: Geschäftsführervertrag abschließen

Fiktive/unnötige/überpreisige Dienste oder Waren

Arbeitnehmer/Gewerbetreibende

Zivilrechtliche Folgen:

- Anspruch auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung
- Schadensersatzanspruch (4 monatiges Gehalt/unbeschränkt)

Strafrechtliche Folgen: Betrug/Diebstahl/Untreue

Code of Conduct (interne Richtlinien)

Externe Gefahren

Uneinbringliche Forderungen – ruhendes Unternehmen vs. unlautere Liquidation

Gerichtstitel + Zwangsvollstreckungstitel ≠ keine Geldmittel

Ursache: Vorbereitung des Schuldners auf Zwangsvollstreckung:

- Die Gesellschaft ohne Geldmittel da lassen
- Vermögen aus der Gesellschaft raus nehmen
- Gesellschaft auf eine vermögenslose oder eine nicht leicht ausgeforschte Person (sog. Strohmännchen) „verkaufen“

Uneinbringliche Forderungen – Vorsorge

Business Partner vorab prüfen, Verträge mithilfe von RA vorbereiten

Schon bei ersten „Unstimmigkeiten“ sehr wachsam/aktiv sein, z.B.
Vermögen des Schuldners durch einstweilige Verfügung sichern

Gläubigerinsolvenzantrag: (2 Gläubiger, „festgestellte“ Forderung,
Vorschuss i.H.v. EUR 1.500)

Falls keine Geldmittel zu finden sind – Anspruch auf Schadensersatz
gegen Geschäftsführer für nichtzeitliche Einreichung von
Insolvenzantrag (Frist 12 Monate ab Einstellung des Verfahrens)

Strafanzeige - Vereitelung des Insolvenzverfahrens (§ 242 StGB)

Entwertung des Eigentums des Schuldners

- vorsätzliches Handeln des Schuldners zwecks Erschwerung/Verhinderung der Befriedigung des Gläubigers
- **Zivilrechtliche Folgen:** relative Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften
- Anfechtungsklage – Frist 3 Jahre, im Falle der nahestehenden Personen (Gatte/in, Kinder, eigene Firma) Beweislastumkehr
- **Strafrechtliche Folgen:**
- § 239 StGB - Gläubigerschädigung
- § 240 StGB - Gläubigerbevorteilung

Gläubigerschädigung - § 239 StGB

Jeder, der auch teilweise die Befriedigung seines Gläubigers so verhindert, dass er

a) sogar den Teil seines Vermögens zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, verheimlicht, verkauft, tauscht oder anderweitig beseitigt,

b) die Sache, die das Gegenstand einer Verpflichtung ist verpfändet, oder sie vermietet,

c) vorgibt oder ein nichtexistentes Recht oder Verbindlichkeit anerkennt, oder seine Forderung abtritt, oder eine Schuld eines anderen übernimmt, obwohl er dazu weder verpflichtet noch berechtigt war, oder

d) die Verminderung oder die Erlöschung seines Vermögens vortäuscht, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahre bestraft.

Gläubigerbevorteilung - § 240 StGB

Wer als Schuldner, der nicht fähig ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, sogar nur teilweise die Befriedigung seines Gläubigers durch Bevorteilung eines anderen Gläubigers, vereitelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

- Definition der Unfähigkeit richtet sich nach Insolvenzgesetz
- Person ist **insolvent**, wenn sie zahlungsunfähig oder überschuldet ist:
 - a) zahlungsunfähig ist, wer mehr als 30 Tage nach der Fälligkeit mindestens zwei Geldverbindlichkeiten gegenüber mehr als einem Gläubiger nicht bezahlen kann
 - b) überschuldet ist, wer buchführungspflichtig ist, mehr als einen Gläubiger hat, und der Wert seiner Verbindlichkeiten den Wert seines Vermögens übersteigt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

JUDr. Martin Provazník

advokát

Associated Partner

martin.provaznik@bnt.eu

Mgr. Róbert Vrablica, LL.M.

advokát

Associate

robert.vrablica@bnt.eu

bnt attorneys-at-law s.r.o.
Cintorínska 7
811 08 Bratislava
Slowakische Republik